A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB, Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- F Fußweg
- R Radweg
- L Landwirtschaftlicher Verkehr
- M Marktverkehr (Fußgänger, Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr, Krankenfahrzeuge des Krankenhauses)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für zentrale Abfallcontainer

8. Grünflächen

- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Freizeitgärten
- Freizeitgarten mit dominant Gartenbesitzerheim
- Obstbaumwiese oder sonstige Wiesenfläche
- Dauerkleingärten
- Dauerkleingärten mit dichtem Gehölzbestand
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Landschafts-Parkanlage
- Spielplatz

12. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

- Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Unterschiedliche Maßnahmen (siehe Bezeichnung im Teil B der Satzung)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Erhalten von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Gewässer
- Leitbahne
- Sträucher
- Erhaltung von Bäumen
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

16. Zeichen der Kartengrundlage

- Stadtgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 57 Flurstücksnummer
- Vorhandene Kleinbauten

B. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB:

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Hochdruckleitung 110 kV
- Hochdruckwasserleitung
- Hauptgasleitung

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Landschaftsschutzgebiet „Taunus"

C. Informative Darstellung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 (Hochwasserabfluß)

Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind in einer Anlage zur Satzung aufgeführt.

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986, zuletzt geändert am 30.07.1994.
2. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert am 21.09.1994.
3. Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 10.12.1994.
4. Das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16.4.1990.
5. Das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 22.1.1990, zuletzt geändert am 23.9.1994.
6. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.
7. Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.2.1983, zuletzt geändert am 21.9.1994.

Teil B der Satzung

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB)
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Innerhalb der privaten Grünflächen - Zweckbestimmung Freizeitgärten und Dauerkleingärten - sind Gartenhäuser als eingeschossige Gebäude mit einem Grundriß von bis zu 32 m² und einem Volumen umbauten Raums von bis zu 30 m³ zulässig. Überdachte Terrassen sind hierauf anzurechnen.
2. Zusätzlich zu Gartenhäusern sind Geräteschuppen unzulässig. Gewächshäuser sind zulässig zu Gartenhäusern sowohl in einem Rahmen nicht erweiterbarer Nutzung innerhalb der Freizeitgärten zulässig, diese sind auf die zulässige Gebäudegrundfläche anzurechnen und nach § 63 (1) 1 HBO genehmigungsfrei.
3. Je Freizeitgartenparzelle / Dauerkleingarten ist nur eine Gartenhütte zulässig.
4. Gartenhütten sind mit einem Mindestabstand von 3.00 m zu benachbarten Dauerkleingärten / Grundstücken zu errichten.
5. Innerhalb der privaten Grünflächen, Zweckbestimmung: Obstbaumwiesen oder sonstige Wiesenfläche, sind Gartenhütten und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 HBO unzulässig.
6. Als Mindestgröße für Freizeitgärten und Dauerkleingärten wird eine Fläche von 250 m² festgesetzt. Dauerkleingärten dürfen eine Größe von 400 m² je Parzelle nicht überschreiten.
7. Für Gartenhütten ist eine Firsthöhe von maximal 2.80 m zulässig. Die Höhenmaße gilt gemessen vom tiefsten Geländepunkt der Hütte. Bezugspunkte sind die für das Gebiet ermittelten Höhenpunkte in Meter über NN.

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

8. Je Freizeitgarten ist ein Stellplatz nach Maßgabe der Nr. 10 vorzusehen. Stellplätze sind in privaten Grünflächen, Zweckbestimmung: Dauerkleingärten und Obstbaumwiese oder sonstige Wiesenfläche unzulässig. Garagen sind innerhalb der Freigrenzen privater Grünflächen nicht zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. Das aufgefangene Oberflächenwasser ist in geeigneten Behältern zu speichern und zu nutzen. Über das Speichervolumen entbehrliches Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.
10. Stellplätze in privaten Grünflächen, öffentliche Fußwege und sonstige besonders gekennzeichnete Verkehrsflächen sind nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.

Eine Versiegelung gekennzeichneter Maßnahmenkonflikten ist zulässig, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser sektiv versickert wird.

11. Im Rahmen von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist vorerhalb der einzelnen Grundstücke wieder zu verwenden.
12. Der entsprechend dargestellte Strauch- und Baumbestand ist zu erhalten und vor Beginn von Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Zwischen bzw Schutzpflanzmaßnahmen Vorkeile oder Beschädigungen auf, so sind diese sofort zu beseitigen. Der Ausfallbereiche 2 mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder Stäbchen (2 x verpflanzt) der Artenliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und zu ersetzen.

13. Innerhalb öffentlicher Grünflächen vorhandener Grünlandbestand ist zu erhalten. Der Bestand ist mindestens einmal im Jahr extensiv zu pflegen (mearmal 3 Schnitte pro Jahr). Entlang von Gehölzbeständen erfolgt die Pflege in einem ca. 2 m breiten Streifen durch einen einmaligen späten Schnitt im September.
14. Der vorhandene Grünlandbestand ist zu erhalten. Seine Nutzung ist auf eine zweimalige Mahd im Jahr beschränkt. Die Anwendung von Düngemitteln ist nur im Rahmen der in der ordnungsgemäßen Landwirtschaft üblichen Düngemengen zur Heiunzung zulässig, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Der erste Schnitt oder der Beginn der Beweidung darf nicht vor dem 5. Juni erfolgen. Das Mähgut ist abzuräumen.
15. Aus Gründen des Artenschutzes sowie zur Wahrung des Charakters der Landschaft ist eine Beleuchtung öffentlicher Grünflächen und Wege nicht zulässig.
16. In Bereichen gestamter kleingärtnerischer Nutzung sowie auf der geplanten Spielplatzfläche und die oberen Bodenschichten (mindestens 0.7 m) auf ehemalige Belastungen durch Schwermetalle oder anderen bodenbezogenen Verunreinigungen zu untersuchen.

Entwicklungsziele (B1 - B9) für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für sonstige Flächen

17. Teilfläche B 1:
Entwicklungsziel: Schutz und Entwicklung von Streuobstwiesen. Auf den Flächen ist eine Streuobstwiese mit einheimischen, standortgerechten Obstbäumen mit Abständen von 10 m zwischen den Bäumen und unter den Reihen zu bepflanzen. Es werden Lückenbäume, veraltete Bäume und Bäume mit Fehlstellen durch Ersatzpflanzungen ergänzt. Eine fachgerechte Pflege der bestehenden und zu pflanzenden Bäume ist sicherzustellen. Pflege des Untergrundes wie unter Nummer 14 festgesetzt.
18. Teilfläche B 2:
Entwicklungsziel: Schutz und Entwicklung von Streuobstwiesen. Zur Erhaltung eines vielartigen Landschaftsbildes sowie eines differenzierten Biotopverbundes ist eine Streuobstwiese mit einheimischen, standortgerechten Obstbäumen (Artenliste 1) und Heckenpflanzungen (Artenliste 3) ...
19. Teilfläche B 3:
Entwicklungsziel Streuobstwiese. Die Flächen werden mit hochstämmigen Obstbäumen mit Abständen von 10 m zwischen den Bäumen und unter den Reihen zu bepflanzen. Es werden Lückenbäume, veraltete Bäume und Bäume mit Fehlstellen durch Ersatzpflanzungen ergänzt. Eine fachgerechte Pflege der bestehenden und zu pflanzenden Bäume ist sicherzustellen. Pflege des Untergrundes wie unter Nummer 14 festgesetzt.
20. Teilfläche B 4:
Entwicklungsziel gewässerser Laubgehölzbestand harmacher Arten. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktion sind vorhandene Lücken mit einheimischen Pioniergehölzen zu bestellen und durch heimische Bäume oder Strauchanpflanzungen (Artenliste 1) zu bepflanzen.
21. Teilfläche B 5:
Entwicklungsziel Gehölzsukzession. Es erfolgen in dor Anfangsphase keinerlei Pflegeeingriffe. Als Ausgleichsmaßnahmen ...
22. Teilfläche B 6:
Entwicklungsziel gewächsserer Gehölzkomplex durch natürliche Sukzession. Vorhandener und aufkommender Gehölzbestand ist ohne Pflegeeingriffe zu belassen. Vor dem Gehölzkomplex ist ein ca. 2 m breiter Hochstaudenbestand zu entwickeln (Pflege wie B 7).
23. Teilfläche B 7:
Entwicklungsziel Hochstaudenkaum. Vor vorhandenen Gehölzsäumen ist ein artenreicher Hochstaudensaum zu entwickeln. Es erfolgt keine Ansaat. Der vorhandene Vegetationsbestand wird nur nach Bedarf ...

1. Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

25. Für Gehölzanpflanzungen innerhalb öffentlicher Grünflächen sowie für die festgesetzte Mindestbepflanzung sind die folgenden Arten zu verwenden:

- Anflug von Wegen und zur flächenhaften Bepflanzung Gehölze der Artenliste 1

Artenliste 1

Stieleiche	- Quercus pedeaa
Traubeneiche	- Quercus robur
Sommeiche	- Quercus robur
Hainbuche	- Carpinus betulus
Esche	- Fraxinus excelsior
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Winterlinde	- Tilia cordata
Vogelkirsche	- Prunus avium
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Mehlbeere	- Sorbus domestica

Zusätzlich Obstbäume (Hochstamm / Apfel, Birne in Sorten) auf stark wachsenden Unterlage.

Sträucher

Schlehe	- Prunus spinosa
Weißdorn	- Crataegus monogyna
Rosen	- Rosa canina, R. arvensis, R. rubiginosa
Hasel	- Corylus avellana
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaea
Gewöhnlicher Schneeball	- Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea

- Für geschnittene Hecken oder dieses Gehölzanflanzungen Gehölze der Artenliste 2

Artenliste 2

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Liguster	- Ligustrum vulgare

26. Innerhalb der Freizeitgärten ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger Obstbaum auf stark wachsender Unterlage zu pflanzen. Vorhandene Bäume können hierauf angerechnet werden.
27. Alle auf öffentlichen und privaten Grünflächen zu pflanzenden Bäume sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust durch entsprechende Gehölze zu ersetzen.
28. Innerhalb der privaten Grünflächen ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen und hochwachsenden Laubbäumen nicht zulässig.
29. Innerhalb der Dauerkleingärten und Freizeitgärten mit dichtem Gehölzbestand sind vorhandene Obstbäume und sonstige Laubbäume dauerhaft zu erhalten. Abgang von einzelnen Bäumen sind für zulässige Gartenhütten entsprechenderweise möglich und durch Baumneupflanzungen in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen.

B. Hinweise

- Auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Demnach sind im Rahmen von Erdarbeiten auftretende Hinweise auf archäologische Kulturdenkmäler (z.B. sicher nicht bekannte Bodendenkmäler unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unbeschädigten Zustand zu erhalten und zu schützen.
- Auf die allgemeinen gültigen Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen.
- Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone D des Heilquellenschutzgebietes von Bad Homburg.
- Für das Planungsgebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Böden mit erhöhter Schadstoffbelastung vor. An den nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs grenzt jedoch eine Altablagerung an, die vollständig außerhalb des Bebauungsplanes liegt.
- Unter der Hochspannungsleitung sowie in einem bestimmten Abstand von der Leitungstrasse sind die Nutzungsbeschränkungen und Richtlinien des Bundesamtes für Strahlenschutz, Salzgitter, zu beachten.

Satzung

über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen im Bereich des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Am Platzenberg" mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

Aufgrund des § 87 HBO in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 48) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 26.10.97 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Am Platzenberg" mit integriertem Landschaftsplan.

§ 2
Gartenhütten

(1) Als Dachform für Gartenhütten ist das Satteldach vorgeschrieben.

(2) Die Dachneigung soll in einfacher Holzbauweise zu errichten, die Grünung ist als Flach- oder Satteldachkonstruktion auszuführen. Eine Unterstellung ist nicht zulässig. Die farbliche Gestaltung der Bauteile ist in Erd- oder Grüntönen auszuführen.

(3) Mindestens zwei Seiten der Gartenhütten sind mit Rankpflanzen zu bepflanzen.

(4) Alle Anlagen, die den Wohnaufenthalt in Gartenhütten fördern (Heizung, Kochstelle, Fernsehen und Energieversorgungsanlagen, Abortie, Telefonanschlüsse, Fernsehantennen-anschlüsse, Solaranlagen) sind nicht zulässig.

Ein dauernder Wohnaufenthalt im Bereich der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

§ 3
Einfriedungen

(1) Im Bereich der Freizeitgärten sind Einfriedungen als Holzlattenzäune, oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung 1.20 m nicht überschreiten. Zaunsockel sind unzulässig. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mind. 0.20 m zur Erdoberfläche zu errichten.

Abgrenzungen und Aufkündungen sind nur bis zu einer Höhe von 0.5 m über das jeweiliges Gelände zulässig.

(2) Für die Anpflanzung lebender Hecken und Naebpflnzäte nicht zulässig.

(3) Folgende Pflanzenarten für Laubhecksnen sollen zur Verwendung kommen:

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Hartriegel	- Cornus sanguinea
Weißdorn	- Crataegus monogyna und C. laevigata
Buche	- Fagus sylvatica
Liguster	- Ligustrum vulgare
Heckenrose	- Rosa spec.
Brombeere	- Rubus fruticosus

§ 4
Sonstige Nutzungen

(1) Das zeitweilige oder dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig.

(2) Die Tierhaltung ist innerhalb der Freizeitgärten unzulässig. Innerhalb der privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Obstbaumwiesen oder sonstige Wiesen, ist eine Beweidung der Flächen zulässig.

§ 5
Abfallbeseitigung

(1) Auf den privaten Grünflächen anfallende organische Abfälle sind im Regelfall auf dem zweckgem Grundstück zu kompostieren. Für nichtkompostierbare Abfälle sind zentral aufgestellte Restmüll- und Wertstoffcontainer zu nutzen.

§ 6
Zuwiderhandlungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn

1. die städtebauliche Zielsetzung, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 verfolgt und mit der Gestaltungssatzung bezweckte Landschaftsbild erfüllt wird,
2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) § 6 (1), 1, 2 und 3, gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, um die mit der Vorschrift, von der eine Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke sicherzustellen oder wenn der Antragsteller die Einschränkung beantragt oder der Ein. verstanden ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 HBO handelt, wer den in den §§ 1 - 5 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht und Strafe bedroht ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den 5.6.98 Der Magistrat

Siegel

gez. Hender
Hender
Stadtrat

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 1.1.1996 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.H., den 1.7.96 Das Landrat des Hochtaunuskreises
Katasteramt - im Auftrag -

Unterschrift

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.12.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde bekannt gemacht

in der Taunus Zeitung am 19.1.1993
im Taunus Kurier am 19.1.1993
in der Frankfurter Rundschau am 19.1.1993

Bad Homburg v.d.H., den 16.12.96 Der Magistrat

Siegel gez. Hender
Hender, Stadtrat

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 3.6.96 bis 5.7.96 durch öffentliche Auslegung beteiligt.

Bad Homburg v.d.H., den 16.12.96 Der Magistrat

Siegel gez. Hender
Hender, Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 30.01.1997 die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf und die Begründung wurden vom 16.06. bis 18.07.1997 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht:

in der Taunus Zeitung am 05.06.1997
in der Frankfurter Rundschau am 05.06.1997

Bad Homburg v.d.H., den 15.10.97 Der Magistrat

Siegel Hender, Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 BauGB am 26.10.98 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.H., den 09.02.99 Der Magistrat

Siegel Hender, Stadtrat

Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde:

Genehmigt
AZ: 61 d - 61-02-02/01-Bad Homburg - 062
gem. § 6 BauGB
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
Kaiser

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 12 BauGB genehmigt ausgefertigt und gemäß § 12 BauGB bekannt gemacht.

Bad Homburg v.d.H., den 05.06.98 Der Magistrat

Siegel Hender, Stadtrat

Die Bekanntmachung erfolgte:

in der Taunus-Zeitung am 5.6.98
in der Frankfurter Rundschau am 5.6.98

Der Bebauungsplan ist somit am 5.6.98 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Bebauungsplan Nr. 93

„Am Platzenberg"

mit integriertem Landschaftsplan

Überschriftplan
Bad Homburg v.d.Höhe

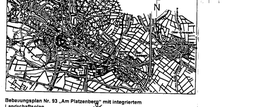

Bebauungsplan Nr. 93 „Am Platzenberg" mit integriertem Landschaftsplan

Maßstab 1 : 1000

Bad Homburg v.d.H., den 1.7.96
Stadtplanung und Umweltschutz
Im Auftrag
Stadtplaner

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Amt für Stadtplanung und Umweltschutz
Rathaus, Postfach 1 61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Bad Homburg v.d.Höhe, den 10.11.97

Planungsbüro
Gesellschaft für Kommunalberatung GmbH
Lindenstraße 6 61352 Bad Homburg v.d.H.
T. 06172 - 19004 Fax 06172 - 19007

Projektleiter
Dipl.-Ing. M. Lyrmann